

- b) Hingabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen,
- c) Abtretung von Forderungen jeder Art,
- d) Hingabe von Anweisungen,
- e) Vornahme von Aufrechnungen.

### § 11

Anmeldepflichtig gemäß § 8 sind:

- a) der Gläubiger,
- b) sein gesetzlicher Vertreter,
- c) gesetzliche Vermögensverwalter, Konkursverwalter, Nachlaß Verwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- d) Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- e) Erbschaftsbesitzer.

### § 12

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemeinschaften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

### § 13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

### § 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.